Satzung der FSI Lehramt MINT

05.03.2025

§1. Name

- 1. Der Name der Fachschaft wurde auf FSI Lehramt MINT festgelegt.
- 2. Es wurde sich auf die Abkürzung FSI LA-MINT geeinigt.

§2. Logo

Es wird folgendes Logo (und dessen Abwandlungen) verwendet:



§3. Zweck der FSI

- Die FSI soll eine Anlaufstelle für die Studierenden der Fächer Lehramt Biologie, Lehramt Chemie, Lehramt Informatik, Lehramt Mathematik und Lehramt Physik darstellen und diese während ihrer Studienzeit unterstützen. Dazu gehört vor allem die Einzelberatung (z.B. Eignung und Schwierigkeit einzelner Module) und die allgemeine Betreuung von Studierenden (also auch Spaß).
- 2. Die FSI soll die Studierenden der in §3.1 genannten Fächer repräsentieren, auf akute und langfristige Mängel im Studienverlauf aufmerksam machen und somit die betreffenden Studienfächer aus der Sicht von Studierenden vertreten.

- 3. Die FSI soll für die Studierenden der in §3.1 genannten Studienfächer ein Angebot an Aktivitäten, Treffen und Gemeinschaft ermöglichen.
- 4. Es können nur diejenigen der in §3.1 genannten Fächer durch die FSI vertreten werden, von denen auch Studierende in der FSI Mitglied sind.

§4. Rechtsgrundlage

- 1. Die FSI ist kein eingetragener Verein und ist daher weder eine juristische Person noch rechtlich verankert.
- 2. Diese Satzung wurde als Konsens erstellt und hält die Ziele, Absichten und Abläufe in der FSI fest. Sie ist jedoch nicht rechtlich bindend.
- Die FSI ist offen für alle Interessierten, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§5. Mitgliedschaft

- Es sind grundsätzlich alle Studierenden, ehemalige Studierende und Interessierte zu den Veranstaltungen und Aktionen eingeladen, falls es nicht explizit anders im Voraus gemeldet wurde.
- 2. Alle Studierenden der in §3.1 genannten Studienfächer, welche innerhalb eines Jahres mindestens drei oder mehr Veranstaltungen teilnehmen, können die Mitgliedschaft erhalten. Alternativ kann die Mitgliedschaft auch durch einen einstimmigen Mitgliederbeschluss erhalten werden.
- 3. Eine aktive Mitgliedschaft ist genau dann vorhanden, wenn das Mitglied unter den Sitzungen der letzten 6 Monate bei mindestens 50% anwesend oder vorab entschuldigt war.
- 4. Mitgliedschaften können durch das Mitglied selbst niedergelegt werden.
- 5. Mitgliedschaften können durch den Vorstand aufgehoben werden.

§6. Organe der FSI

- 1. Der Vorstand
- 2. Die FSI-Sitzung
- 3. Die Mitgliederversammlung

§7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem ist jeweils die Studienfachvertretung jeder Fachrichtung, die derzeit von der FSI vertreten wird, automatisch Mitglied im Vorstand.
- 2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (i) Vorbereiten und Einberufen sowie das Aufstellen von Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlungen und Sitzungen
 - (ii) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - (iii) Mitgliederverwaltung

§8. Bestellung des Vorstands

- 1. Die Vorsitzenden können nur aktive Mitglieder sein.
- 2. Studienfachvertretung:
 - Jedes Studienfach, welches derzeit von der FSI vertreten wird, besitzt eine Studienfachvertreterin oder einen Studienfachvertreter, die/der das entsprechende Studienfach derzeit studiert.
 - (ii) Die Studienfachvertretung wird per relativer Mehrheit aller derzeit das jeweilige Studienfach studierenden FSI-Mitglieder gewählt.
 - (iii) Mehrfachbesetzungen aus Studienfachvertretung eines oder mehrerer Fächer und/oder (stellvertretendem) FSI-Vorsitz sind zulässig.
- 3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden während einer Mitgliederversammlung für maximal 1 Jahr gewählt. Jene bleiben auch nach einer regulären Amtszeit bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 4. Wiederwahlen sind zulässig.

§9. Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt.
 - (i) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.
 - (ii) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

- (iii) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10. Die FSI-Sitzung

Die FSI-Sitzung ist für das "Tagesgeschäft" und die dazugehörigen Entscheidungen zuständig.

§11. Einberufung der FSI-Sitzung

- 1. Die FSI-Sitzung soll regelmäßig stattfinden.
- 2. Die FSI-Sitzung wird vom Vorstand schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel einberufen. Er wird dazu angehalten, dies mindestens eine Woche im Voraus zu tun.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Allerdings können aktive Mitglieder, ebenso wie externe Gäste und Interessierte, Beiträge/Ergänzungen zur Tagesordnung über den Vorstand einbringen. Diese müssen innerhalb der nächsten 2 Sitzungen berücksichtigt werden.

§12. Beschlussfassung der FSI-Sitzung

- 1. Eine FSI-Sitzung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet, typischerweise einer/einem Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die anwesenden FSI-Mitglieder die/den Leitenden.
- 2. (i) Sofern nicht anders geregelt, hat jedes FSI-Mitglied eine Stimme.
 - (ii) Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform (bspw. E-Mail) bevollmächtigt werden.
 - (iii) Die Bevollmächtigung ist für jede FSI-Sitzung gesondert zu erteilen.
 - (iv) Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 3. Die/der Protokollführende wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Diese/dieser muss kein aktives Mitglied sein.
- 4. Die Art der Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung bestimmt. Die Art der Abstimmung ist, falls nicht anders bestimmt, offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- 5. Die FSI-Sitzung ist beschlussfähig, wenn 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 6. Fassen von Beschlüssen:
 - (i) Im Allgemeinen wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - (ii) Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
 - (iii) Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
 - (iv) Die Abwahl eines Vorsitzenden benötigt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
 - (v) Die Abwahl einer Studienfachvertretung benötigt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des entsprechenden Studiengangs.
- 7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches für Mitglieder einsehbar abgelegt oder per Mail zugesandt wird. Es soll enthalten:
 - (i) Ort und Zeit der Versammlung
 - (ii) Anwesende Personen sowie Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (iii) Die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse
 - (iv) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderungen angegeben werden

§13. Satzungsänderungen

- 1. Soll eine Satzungsänderung während einer FSI-Sitzung vorgenommen werden, muss dieses Ansinnen eine Woche vorher gegenüber den aktiven Mitgliedern angekündigt werden.
- 2. Entsteht ein konkreter Änderungsvorschlag auf der Sitzung oder in einer hierfür gebildeten Arbeitsgruppe, muss den aktiven Mitglieder noch eine Woche Zeit gegeben werden, zu dem konkreten Vorschlag Widerspruch zu äußern. Sollte Widerspruch geäußert worden sein, so wird auf der nächsten Sitzung oder mittels Umlaufverfahren final über den Entwurf abgestimmt. Andernfalls wird die Änderung angenommen.
- 3. Kleine Satzungsänderungen können zusätzlich auch über eine schriftliche Abstimmung aller aktiven Mitglieder (bspw. per Umlaufverfahren) vorgenommen werden. Sollte es Unstimmigkeiten über die Interpretation "klein" geben, so muss die Änderung wie jede andere behandelt werden.

§14. Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - (ii) Entlassung des Vorstandes, Wahl der nächsten Vorstandsmitglieder und Abberufung von amtierenden Vorstandsmitgliedern bei außergewöhnlichen Umständen
- 2. Die Mitgliedersammlung ist eine spezielle FSI-Sitzung. Sitzungsleitung, Stimmrecht, Protokollführung, Art der Abstimmung, Beschlussfähigkeit, Fassen von Beschlüssen und Protokollierung von Beschlüssen sind wie in §12 geregelt. Sollte keine Beschlussfähigkeit bestehen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

§15. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung soll einmal j\u00e4hrlich stattfinden. Optimalerweise im Zeitraum M\u00e4rz – Mai.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist ausreichend, eine Terminumfrage für einen entsprechenden möglichen Zeitraum mit dieser 4-Wochen-Frist anzugeben. Der endgültige Termin muss 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

§16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller FSI-Mitglieder binnen 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

§17. Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 26.02.2025 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt am 05.03.2025 in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.